

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ahrensfelde

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23.6.2021 (GVBl. I Nr. 21), und der §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/4 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 21.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen

- (1) Für Verwaltungsleistungen, die auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, erhebt die Gemeinde Ahrensfelde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt auch für Leistungen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG).
- (3) Sofern der Bundes- oder Landesgesetzgeber verpflichtende Gebührenordnungen erlassen hat, sind diese vorrangig anzuwenden.

§ 2

Gebührenmaßstab und –höhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten wird für jede Verwaltungstätigkeit die entsprechende Gebühr nach der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Nummern 1 bis 3 und 6 bis 15 der Gebührentabelle sind der am Zeitaufwand gemessene Personalaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung durchschnittlich notwendig ist sowie der durchschnittliche Sachaufwand.
- (4) Bei der Gebühr für die Leistung unter Nummer 16 der Gebührentabelle wird der konkrete Zeitaufwand und die durchschnittlichen Personalkosten zugrunde gelegt. Der so ermittelte Gebührensatz wird je angefangene viertel Stunde Zeitaufwand erhoben.
- (5) Für die Gebühren der Nummern 4 und 5 sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühr vor, der nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berechnen ist. Rahmengebühren sind auf volle Euro abzurunden.

§ 3

Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Verwaltungsleistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere

1. Zustellungskosten
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
6. Aufwendungen für Übersetzungen
7. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik

(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes geregelt ist.

§ 4

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(2) Die zu erhebende Verwaltungsgebühr beträgt 10 bis 75 v. h. der vorgesehenen Verwaltungsgebühr, wenn der Antrag vor Beendigung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung jedoch noch nicht beendet ist.

(3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen. Wird einem Widerspruch vollumfänglich stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 5

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen und Leistungen, für die die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härte geboten ist.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder durch diese unmittelbar begünstigt wird oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige ist in der Regel vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen. Der Hinweis ist jedoch für die Entstehung der Gebührenschuld nicht erforderlich.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beendigung der Verwaltungsleistung oder mit der Rücknahme des Auftrages durch die Bekanntgabe der Gebührenentscheidung und ist sofort fällig. Wird die Gebühr durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, richtet sich die Fälligkeit nach den Festsetzungen im Gebührenbescheid. Soweit der Gebührenbescheid keine Regelung enthält, ist die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr und die Auslagenerstattung können bis zur vollen Höhe als Vorschuss gefordert werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Ahrensfelde/Blumberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) vom 27.11.2001 außer Kraft.

Ahrensfelde, 22.02.2022



Gehrke
Bürgermeister

Anlage

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ahrensfelde

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Erstellen einer Kopie (A4 oder A3) erste Seite jede weitere Seite	 2,55 € 0,21 €
2	Abgabe von Drucksachen (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) erste Seite jede weitere Seite	 2,55 € 0,14 €
3	Beglaubigungen von Urkunden, Abschriften und Ablichtungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, je Seite	6,80 €
4	Bearbeitung eines Antrages auf Ausnahme oder Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	51,00 € bis 153 €
5	Bearbeitung einer Anfrage zur planungsrechtlichen Einschätzung eines Grundstückes mit mehr als zwei Wohneinheiten	51 € bis 102,00 €
6	Bestätigung durch Fundbüro (Negativzeugnis)	12,75 €
7	Verbuchung und Verwahrung einer Überzahlung	12,75 €
8	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bestätigung, dass bei der Gemeinde keine Steuerrückstände bestehen)	12,75 €
9	Zusammenstellung von Forderungen gegen eine Person	12,75 €
10	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	25,50 €
11	Vergabe von Hausnummern	17,00 €
12	Erstellung Negativzeugnis (Verzicht auf Vorkaufsrecht)	25,50 €
13	Grundbuchrechtliche Löschungsbewilligung	17,00 €
14	Genehmigung für Baumaßnahmen (straßenbauliche Maßnahmen, Aufbruch, Zufahrten)	25,50 €
15	Straßenrechtliche Sondernutzung für Baustellenzufahrten	25,50 €
16	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte (auch Auskünfte nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – AIG) und sonstige Dienstleistungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist sowie die Recherchen aus Archivunterlagen	je angefangene 15 Minuten 12,75 €